



PKF

©NORTONRSK/ISTOCK

*PKF München – Gemeinsam durch die Krise*  
Praxisrelevante Mandanteninformation zu  
wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen  
Handlungsoptionen

## Maßnahmen- pakete

- » Der Bund hat ein weitreichendes Maßnahmenpaket beschlossen, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern.
- » Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige wurden beschlossen und der Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfacht. Der Bund hilft den großen Unternehmen mit einem Wirtschaftsstabilisierungsfonds.
- » Das KfW- Sonderprogramm 2020 wurde gestartet. Es unterstützt wegen der Corona-Pandemie vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geratene Unternehmen. Kleine, mittelständische und auch große Unternehmen können über ihre Hausbank Anträge stellen. Die Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich, die Mittel für das Sonderprogramm sind unbegrenzt.
- » Bayern - wie die anderen Länder auch - spannen zusätzlich eigene Rettungsschirme über die Wirtschaft, um Unternehmen aller Größen zu schützen.
- » In Bayern erfolgt dies insbesondere über Bürgschaften und Kreditprogramme der LfA Förderbank Bayern aber auch durch steuerliche Maßnahmen, um die Liquidität von Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen Corona-Pandemie massiv betroffen sind, zu entlasten.



# Rechtliche Maßnahmen

Rund um Corona

## *Inhalte*

- » Gesetzesgrundlage
- » Insolvenzantragspflicht
- » Gesellschaftsrecht
- » Verbraucher-Moratorium
- » Mietrecht
- » Geltungsdauer

## Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Erleichterungen für jene, die infolge der Pandemie aktuell nicht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können.

Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter, Zahlungsaufschub für Verbraucherinnen und Verbraucher, Handlungsfähigkeit für Unternehmen und Vereine, Flexibilität für Strafgerichte

Der Bundestag hat dem von CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf am 25.03.2020 in unveränderter Fassung zugestimmt.

Der Bundesrats hat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf am 27.03.2020 in unveränderter Fassung zugestimmt.

## Insolvenz- antragspflicht

### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- » Es soll bis 30.09.2020 eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe geschaffen werden, die wirtschaftliche Schäden durch den massiven Anstieg der Infektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus erleiden.
- » Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife geben.
- » Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.
- » Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt werden.

## Gesellschafts- recht

### Erleichterungen im Gesellschaftsrecht

Durchführung von Hauptversammlungen bzw. Gesellschafterversammlungen:

- » Der Vorstand einer AG, KGaA und SE hat die Möglichkeit auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung zu ermöglichen
- » Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung
- » Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage
- » Vorstand kann auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vornehmen
- » Hauptversammlung kann innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden, die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert
- » Beschlüsse der Gesellschafter einer GmbH in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen; auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter
- » Stichtag der Schlussbilanz im Umwandlungsrecht darf bis zu 12 Monate zurückliegen



## Verbraucher- Moratorium

- » Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, sollen gesetzlich um drei Monate gestundet werden, wenn der Schuldner infolge der Pandemie nicht zahlen kann.
- » Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen.
- » Zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Kleinstunternehmen wird vorübergehend für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung geschaffen, soweit sie ihre Leistungspflichten wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht erfüllen können.



## Mietrecht

- » Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden.
- » Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge.
- » Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.
- » Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.
- » Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

## Geltungsdauer

- » Insolvenzrecht: 01. März 2020 bis 31. März 2021
- » Gesellschaftsrecht: ab Gesetzesverkündung bis 31. Dezember 2021
- » Verbraucher-Moratorium und Mietrecht: ab 1. April 2020 bis 30. September 2022

*Geltungsdauer*

# Kurzarbeitergeld (KuG)

Rund um Corona

## Inhalte

- » Überblick
- » Voraussetzungen
- » Dauer des KuG Bezugs
- » Höhe des KuG Bezugs
- » Sozialversicherung
- » Exkurs: Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- » Definition „unvermeidbar“
- » Anzeige über Arbeitsausfall
- » Abrechnungsverfahren
- » Zusammenfassung der Schritte im Unternehmen



## Überblick

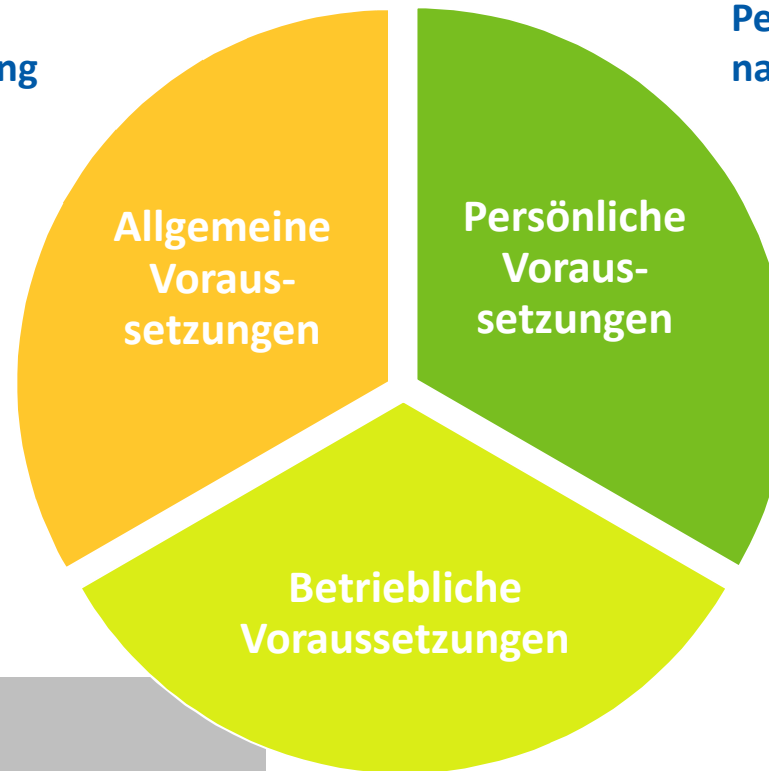
- » Erhebliche Erleichterungen beim Zugang zum KuG.  
Diese wurden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen
- » Die Erleichterungen gelten rückwirkend seit 01.03.2020 und sind bis 31.12.2020 befristet
- » Anspruch auf KuG besteht, wenn bei mindestens 10% der Beschäftigten ein Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% vorliegt
- » Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100% erstattet
- » Der Bezug von KuG ist bis zu 12 Monate möglich
- » Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KuG
- » In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet
- » Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KuG behalten ihre Gültigkeit

## Nach § 95 SGB III gelten folgende Voraussetzungen für die Anwendung von KuG:

- » Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- » Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- » Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- » Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

### Mindestanfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall für mindestens 10% der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich
- » im Betrieb oder der Betriebsabteilung
  - » im jeweiligen Kalendermonat



## Persönliche Voraussetzungen nach § 98 SGB III

- » Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
- » Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
- » befristet Beschäftigte: können KuG erhalten
- » gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung kein KuG erhalten

## Betriebliche Voraussetzungen nach § 97 SGB III

- » Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein

Dauer des KuG  
Bezugs

## Wie lange kann KuG bezogen werden? (§ 104 SGB III)

- » Grundsätzlich 12 Monate
- » Unterbrechungen von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern
- » Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige

### Praxis Tipp:

*Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt.*

## Höhe des KuG Bezugs

### Wie viel Geld erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer? (§ 105 SGB III)

- » 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns
- » 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns (Eltern)
- » Ab dem 4. Monat des Bezugs soll das KuG für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.
- » Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem 4. Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

#### Praxis Tipp:

*Diese Erhöhungen gelten maximal bis 31. Dezember 2020.*

*Bemessungsgrundlage ist das konkret im Bezugsmonat ohne den Arbeitsausfall sonst verdiente Arbeitsentgelt. Bei der Bemessung von KuG bleiben Entgelte für Mehrarbeit oder einmalig gezahlte Sonderleistungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld) außer Betracht. Dem Antrag des Arbeitgebers auf KuG ist die entsprechende Abrechnungsliste für die betroffenen Beschäftigten beizufügen. Das muss monatlich aktualisiert wiederholt werden.*

*Steuerfreie oder pauschalversteuerte Benefits (z.B. Jobticket) können weiter in voller Höhe gezahlt werden und haben keinen Einfluss auf das KuG.*



Sozial-  
versicherung

## Sozialversicherung

- » Für die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (Beitrag für Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) kann der Arbeitgeber die volle Erstattung für die Zeit des Arbeitsausfalls beantragen
- » Erleichterter Stundungszugang für Sozialversicherungsbeiträge für vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber (Rundschreiben GKV Spitzenverband 2020/197 vom 24.03.2020)

### Stundung Sozial- versicherung

#### Voraussetzung für Stundung der Sozialversicherungsbeiträge:

- » Vorrangig ist, Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen.
- » Darüber hinaus sind Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wie Fördermittel und/oder Kredite in Anspruch zu nehmen.
- » Die dadurch zur Verfügung gestellten Mittel bzw. die dadurch freiwerdenden Mittel sind auch zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu verwenden.
- » Der Arbeitgeber hat die mit der Corona-Virus-Pandemie verbundenen erheblichen Härten in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen.  
Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

## Stundung Sozial- versicherung

### Verfahren

- » Schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Krankenkasse
- » Nachweis der erheblichen Härte bei sofortigen Einzug der Beiträge (glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers)
- » Beiträge, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden, können auch gestundet werden
- » Die Stundung von Beitragsansprüchen gilt dann auch für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlerverfahren abgeführt werden

### Zeitraum

- » Bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge für die Monate März 2020 bis Mai 2020
- » Stundung zunächst bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 (26.06.2020)

Stundung  
Sozial-  
versicherung

## Sicherheitsleistungen und Zinsen

- » Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundung nicht.
- » Stundungszinsen werden nicht berechnet.
- » Säumniszuschläge oder Mahngebühren sind für den oben genannten Zeitraum nicht vorgesehen.
- » Säumniszuschläge oder Mahngebühren die dennoch erhoben wurden oder noch werden (z.B. weil eine Selektierung der insoweit betroffenen Arbeitgeber im Vorfeld nicht oder nur mit erheblichem administrativen Aufwand möglich ist), sollen auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.
- » Vollstreckungsmaßnahmen für den oben genannten Zeitraum für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge finden vorläufig nicht statt.



## FAQ

### Antworten auf die häufigsten Fragen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge:

- » Der Antrag auf Stundung der Beiträge ist bei der zuständigen Einzugsstelle, also der Krankenkasse, zu stellen.
- » Sind in einem Betrieb mehrere Krankenkassen vertreten und sollen die Beiträge für alle Beschäftigten des Unternehmens gestundet werden, ist ein Stundungsantrag an jede dieser Krankenkassen zu stellen.
- » Beitragsschuldner von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen ist immer der Arbeitgeber. Daher stellt auch nur er bzw. die von ihm beauftragte Stelle, beispielsweise der Steuerberater, den Antrag auf Stundung der Beiträge. Der Arbeitnehmer hat nichts zu veranlassen.
- » Der Antrag auf Stundung ist formlos zu stellen und nicht an einen bestimmten Vordruck gebunden.
- » Sofern zum Zeitpunkt der beantragten Stundung eine Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeit seitens der Agentur für Arbeit noch nicht getroffen wurde, steht dies einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge nicht entgegen. Die Stundung ist also auch dann möglich - sie wird eingeräumt, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## FAQ

### Antworten auf die häufigsten Fragen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge:

- » Der Nachweis von Anträgen auf ergänzende Unterstützungsmaßnahmen ist nicht erforderlich - es müssen also beispielsweise keine Kopien der Beantragung von Kurzarbeit beifügt werden.

Erforderlich ist aber in jedem Fall die glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass ein erheblicher Schaden durch die Pandemie entstanden ist und von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung der Betriebe mit ausreichend Liquidität Gebrauch gemacht wird.

Sofern eine Bewilligung dieser Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen noch nicht vorliegt, reicht eine Erklärung, entsprechende Anträge bereits gestellt zu haben.

- » Auch in Fällen in denen der Arbeitgeber nicht von den vorgesehenen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen profitieren kann ist eine vereinfachte Stundung von Beiträgen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Allerdings hat der Arbeitgeber dies dann glaubhaft zu erklären.
- » Durch bereits ausgeführte Lastschriftmandate abgebuchte Beträge können in Abstimmung mit der zuständigen Krankenkasse zurückfließen.

## Definition „unvermeidbar“

### Definition „unvermeidbar“

Noch vorhandener Urlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr ist zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen

Auflösung von Überstunden- und Arbeitszeitkonten  
– Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden

Umsetzung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss geprüft werden (ggf. temporäre Umsetzung)

Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen müssen zuvor getroffen worden sein (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

## Anzeige über Arbeitsausfall

### Anzeige über Arbeitsausfall nach § 99 SGB III

- » Die Anzeige aufgrund wirtschaftlichen Gründen muss in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.
- » Bei einem unabwendbaren Ereignis muss die Anzeige unverzüglich eingereicht werden:
  - › Schriftform oder in elektronischer Form
  - › Bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- » Der erhebliche Arbeitsausfall ist glaubhaft darzulegen.
- » Betriebsinterne Regelungen/ Fristen sind zu beachten:
  - › Vereinbarungen mit/ Ankündigungsfristen beim Betriebsrat – sofern vorhanden – beachten
  - › Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträgen beachten
  - › Tarifliche Regelungen bei der Einführung von KuG beachten
  - › Unter Umständen Einzelvereinbarung mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern abschließen

#### Praxis Tipp:

*Anträge nur online einreichen.*



Nach dem Anzeigeverfahren müssen Arbeitgeber das folgende Abrechnungsverfahren einhalten

Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitnachweisen zu führen.

Die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat muss innerhalb von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats) eingereicht werden.

Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Sitz der Lohnabrechnungsstelle.

Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung, da KuG unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

## Zusammenfassung der Schritte im Unternehmen

### Zusammenfassung der Schritte im Unternehmen


- » Information der Mitarbeiter über KuG, Einverständniserklärung über Unterschriftenliste
- » Abbau von Urlaub und Überstunden
- » Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit. Hier müssen die Gründe des Arbeitsausfalls glaubhaft gemacht werden.  
(Auszug aus dem Formular): *Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen:*
  - › Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
  - › Angaben zu Produkten/ Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
  - › Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls
- » Ggf. muss hier auch nachgewiesen werden, dass es Vereinbarungen mit den Mitarbeitern über die Einführung des KuG gibt.
- » Antrag auf KuG – Leistungsantrag bei der Agentur für Arbeit mit Angabe der Abrechnungsliste der Mitarbeiter.

Bleiben Sie gesund!

## Deutschland

---

 Maximilianstrasse 27 · 80539 München

 Tel: +49 89 290 32 0 · Fax: +49 89 290 32 223

 [www.pkf-muenchen.de](http://www.pkf-muenchen.de)

---

### Hinweise zu dieser Präsentation:

Die in dieser Präsentation zusammengestellten Daten beruhen auf den zum **30. März 2020** veröffentlichten allgemein zugänglichen Informationen.

Die Daten wurden nach bestem Wissen und Gewissen erhoben, erheben jedoch weder Anspruch auf Vollständigkeit noch können Sie eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Beratung ersetzen.

Die Darstellung dient allein zu Informationszwecken und beinhaltet weder eine Beratung noch eine Empfehlung zu bestimmten Maßnahmen. Jegliche Haftung aus dieser Präsentation wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

© PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member firm of the PKF International Limited network and in Germany a member of a network according to § 319 b HGB. The network consists of legally independent member firms. PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft does not accept any responsibility or liability for the actions or inactions on the part of any other individual member firm or firms.